



Merkblatt über die eingetragene Partnerschaft

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die eingetragene Partnerschaft. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/-in, Notar/-in etc.).

1. Grundsatz

Die eingetragene Partnerschaft bedeutet für die gleichgeschlechtlichen Partner eine Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft. Die Partner bzw. die Partnerinnen sind einander zu Beistand und Rücksicht verpflichtet. Sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

2. Voraussetzungen

Um eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu können, müssen die Partnerinnen und Partner die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Beide Partnerinnen bzw. Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
- Bevormundete Personen brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Zwischen den Partnerinnen oder Partnern dürfen keine unerlaubten Verwandtschaftsbeziehungen bestehen. Eine Person darf mit ihrer Schwester oder ihrem Bruder, einem Eltern-, einem Adoptiveltern- oder einem Grosseltern- keine eingetragene Partnerschaft eingehen.
- Eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner muss die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wenn beide Partnerinnen oder Partner weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch Wohnsitz in der Schweiz haben, können sie in der Schweiz keine eingetragene Partnerschaft eingehen.

3. Vorverfahren zur eingetragenen Partnerschaft

Die Partnerinnen oder Partner wenden sich an das Zivilstandsamt am Wohnort einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner und legen die notwendigen Dokumente vor:

Schweizer Bürger: Eine Wohnsitzbescheinigung und einen Personenstandsausweis (die Beibringung dieses Dokuments ist nicht notwendig, falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits im Personenstandsregister erfasst ist; das zuständige Zivilstandsamt informiert Sie diesbezüglich).

Ausländische Staatsangehörige: Eine Wohnsitzbescheinigung sowie Dokumente betreffend Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand und Nationalität (die Beibringung dieser Dokumente ist nicht notwendig, falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits im Personenstandsregister erfasst ist; das zuständige Zivilstandsamt informiert Sie diesbezüglich).

Ab dem 1. Januar 2011 müssen ausländische Partnerinnen und Partner zudem nachweisen, dass sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten, bevor sie eine eingetragene Partnerschaft eingehen können.

Partnerinnen oder Partner, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Bestätigung über die Eheauflösung oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Das Gesuchsformular für das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft ist beim Zivilstandsamt erhältlich.

Nach Rückgabe des ausgefüllten Formulars und nach Einreichen der erforderlichen Dokumente müssen die Partnerinnen bzw. die Partner persönlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie sämtliche Voraussetzungen zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfüllen.

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte prüft das Gesuch und teilt den Gesuchstellenden schriftlich mit, ob die Partnerschaft eingegangen und beurkundet werden kann. Das Zivilstandsamt vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs. Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft muss spätestens drei Monate, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden.

Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz einreichen.

4. Begründung der eingetragenen Partnerschaft

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte beurkundet die Erklärungen des Paares, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen (Partnerschaftsurkunde) und lässt die beiden Partnerinnen oder Partner die Urkunde unterschreiben. Anschliessend wird eine Bescheinigung über die eingetragene Partnerschaft ausgestellt (Partnerschaftsausweis).

5. Kosten

Das Zivilstandsamt erhebt eine Gebühr für die Eintragung der Partnerschaft (Vorverfahren und Beurkundung der Partnerschaft) und für die abgegebenen Dokumente.

6. Einreise und Aufenthalt in der Schweiz

Für alle Fragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz, wenden Sie sich

bitte an die Migrationsbehörden (Fremdenpolizei) Ihres Wohnkantons oder an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland.

7. Scheinpartnerschaften

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch um Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

8. Anerkennung einer im Ausland eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft

Eine im Ausland gültig eingetragene Partnerschaft wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie den schweizerischen Rechtsprinzipien entspricht.

Wenn eine der Partnerinnen bzw. einer der Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn mindestens eine der Partnerinnen oder einer der Partner in der Schweiz Wohnsitz hat, kann die Partnerschaft im Personenstandsregister eingetragen werden. Das Anerkennungsgesuch ist der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland (Botschaft oder Konsulat) mit den Dokumenten über die eingetragene Partnerschaft einzureichen.

Die schweizerische Vertretung wird die Dokumente auf ihre Echtheit überprüfen und beglaubigen und diese, soweit nötig, in eine der Amtssprachen der Schweiz übersetzen (unter Kostenfolge). Danach wird sie die Dokumente an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiterleiten. Für schweizerische Staatsangehörige ist die kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatkantons zuständig.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen entscheidet über die Anerkennung. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt sie eine Bewilligungsverfügung bzw. eine Ermächtigung zur Eintragung der Partnerschaft. Gestützt auf diese Verfügung kann die ausländische eingetragene Partnerschaft im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen werden.

Eine gleichgeschlechtliche ausländische Ehe wird als eingetragene Partnerschaft anerkannt.

Bitte beachten Sie, dass das Anerkennungsverfahren sowie die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung für ausländische Staatsangehörige einige Zeit in Anspruch nehmen.

9. Neuer Zivilstand

In amtlichen Formularen und im Verkehr mit den Behörden ist jeweils der Zivilstand anzugeben. Dieser lautet: "in eingetragener Partnerschaft". Nach gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Tod der Partnerin bzw. des Partners lautet der Zivilstand: "aufgelöste Partnerschaft".

10. Gemeinsame Wohnung

Durch die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind die beiden Partnerinnen oder Partner zu einer Lebensgemeinschaft verbunden. Sie bestimmen zusammen, ob sie eine gemeinsame Wohnung führen oder ob sie in zwei oder mehreren Wohnungen leben wollen. Eine Partnerin oder ein Partner kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern die gemeinsame Wohnung kündigen oder veräussern.

11. Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft

a) Persönliche Wirkungen

Name und Bürgerrecht von Schweizer Partnerinnen bzw. Partnern

- Mit Eingehung der eingetragenen Partnerschaft behält jede Partnerin bzw. jeder Partner den bisherigen Namen. Dasselbe gilt für den Bürgerort. Um jedoch ihre persönliche Verbundenheit zum Ausdruck zu bringen, besteht die Möglichkeit, im Pass (nicht aber auf der Identitätskarte) unter den dortigen "amtlichen Ergänzungen" einen Hinweis auf einen "Partnerschaftsnamen" anbringen zu lassen, ohne Bindestrich zwischen den beiden Familiennamen. Dieser "Partnerschaftsname" ist indessen rechtlich ohne Bedeutung.
- Ausländische Partnerinnen bzw. ausländische Partner können vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, ihren Namen ihrem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, IPRG; SR 291). Das Namensrecht gewisser Staaten sieht die Möglichkeit vor, dass Partnerinnen oder Partner einen gemeinsamen Namen tragen (z.B. Deutschland, skandinavische Staaten).

Bürgerrecht von ausländischen Partnerinnen bzw. Partnern

- Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch die ausländische Partnerin bzw. durch den ausländischen Partner sieht das Gesetz keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung vor, wie dies der Fall ist für die ausländische Ehegattin oder den ausländischen Ehegatten von Schweizer Bürgern und Schweizer Bürgerinnen. Allerdings genügt für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt (Art. 15 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0]).
- Für die eingetragene Partnerschaft zwischen ausländischen Staatsangehörigen gilt: Das Gesuch um Bewilligung der Einbürgerung kann nur die Ausländerin oder der Ausländer stellen, die oder der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches; für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet; stellen die eingetragenen Partnerinnen oder die eingetragenen Partner gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt die eine oder der andere eines dieser beiden Erfordernisse, so genügt für die andere oder den anderen ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in der eingetragenen Partnerschaft mit der anderen Partnerin oder dem anderen Partner lebt; diese Fristen gelten auch für eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller, deren eingetragene Partnerin oder dessen eingetragener Partner bereits allein eingebürgert worden ist (Art. 15 Abs. 6 BÜG).

b) Wirtschaftliche Wirkungen

- Jede Partnerin und jeder Partner verfügt frei über das eigene Vermögen und haftet für Schulden mit dem eigenen Vermögen. Dieses System entspricht der Gütertrennung im Eherecht. Auf Verlangen müssen die Partnerinnen und Partner einander über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft erteilen. Auf Antrag kann das Gericht Partnerinnen und Partner oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.
- Für den Fall der Auflösung der Partnerschaft können die Partnerinnen und Partner eine besondere Regelung vereinbaren und beispielsweise vorsehen, dass die Vermögenswerte nach den Bestimmungen des Eherechts über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt werden. Der Vermögensvertrag ist nur gültig, wenn er von einer Urkundsperson (Notar bzw. Notarin) öffentlich beurkundet wird.
- Zur Beweissicherung können die Partnerinnen und Partner durch die Urkundsperson auch ein Inventar ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde errichten lassen.
- In Bereichen wie dem Steuerrecht und dem Erbrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person in Bezug auf die AHV und die berufliche Vorsorge die gleiche Rechtsstellung wie eine Witwe oder ein Witwer.

12. Mitteilungen

Der Vermieter der gemeinsamen Wohnung sollte über die Eingehung der eingetragenen Partnerschaft informiert werden, da dieser eine Kündigung beiden Partnerinnen bzw. beiden Partnern zustellen muss, damit sie gültig ist.

13. Eingetragene Partnerschaft und Kinder

Den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist es nicht erlaubt, ein Kind zu adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren zu nutzen. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners ist nicht möglich.

Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände (beispielsweise Krankheit oder Abwesenheit) es erfordern.

14. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die beiden Partnerinnen oder Partner können bei Gericht gemeinsam die Auflösung der Partnerschaft beantragen. Zudem kann jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt.

Wie bei der Ehescheidung werden die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt. Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich. Eine Person, die auf Grund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann aber von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.